

3575

UVZ-Nr. \_\_\_\_\_ /2022

mr / 50788

**Satzungsbescheinigung gemäß § 54 GmbHG**

Hiermit bescheinige ich, Notar, dass die beigefügte Satzung der Firma

**JobGate gGmbH**

mit dem Sitz in München

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung der geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß meiner Urkunde vom 01.06.2022, UVZ-Nr. 3573/2022, und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages ergibt.

München, den 01.06.2022



Dr. Bernhard Schaub,  
Notar in München

# **Satzung der JobGate gGmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: JobGate gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

## **§ 2 Geschäftszweck**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Jugendhilfe und die berufsvorbereitende Bildung junger Menschen, mit dem Ziel, Jugendliche auf das Berufsleben vorzubereiten und die Integration zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) eine bedarfsorientierte Vorbereitung von Abschluss-Schüler:innen aller Schultypen in München auf den Erhalt eines Ausbildungs- oder dualen Studienplatzes, um dadurch deren persönliche Entwicklung an der Schwelle zum Arbeitsleben zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen. Hierzu veranstaltet die Gesellschaft z.B. Bewerbungs-Formate wie Messen (JobGate), auf denen Unternehmen sowohl Ausbildungsplätze als auch duale Studiengänge für alle Schultypen bzw. Schulabschlüsse anbieten.
  - b) die intensive Arbeit an und mit Schulen (z.B. durch Vorträge und Workshops), durch die Jugendliche zielgerichtet auf den Berufseinstieg vorbereitet werden, ihnen die verschiedensten Berufsfelder vorgestellt werden und sie bei der Kontaktaufnahme zu Unternehmen unterstützt werden,
  - c) Unterrichts- und Kursangebote zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung in und an Schulen sowie auf entsprechenden Ausbildungsmessen,
  - d) Durchführung von Maßnahmen zur vorberuflichen Bildung zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes, insbesondere auch für benachteiligte Jugendliche, Flüchtlings-Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund,
  - e) durch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Kick ins Leben, München, und anderen paritätisch tätigen Vereinen oder Diakonien.

- (4) Die Gesellschaft führt die steuerbegünstigten Aktivitäten unmittelbar selbst durch und kann sich hierbei aufgrund vertraglicher Vereinbarung weisungsgebundener Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Die Gesellschaft kann auch außerhalb von München bundesweit tätig werden und kann Zweigstellen im Inland errichten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die als gemeinnützig anerkannte Stiftung Kick ins Leben mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (i.W.: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital besteht aus einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Auf das Stammkapital hat die Stiftung Kick ins Leben mit Sitz in München den vorgenannten Geschäftsanteil Nr. 1 übernommen. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann
  - a) auch, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden,
  - b) bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann,
  - c) ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden kann.
- (3) Für die Verteilung der Geschäfte zwischen mehreren Geschäftsführern und den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für sie ist die Gesellschafterversammlung zuständig. In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, zu welchen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, wobei die Zustimmung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu erfolgen hat.
- (4) Die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Liquidatoren.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Die näheren Einzelheiten regelt im Einzelfall die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige Bestimmung unverzüglich so umzudeuten oder zu ergänzen,

zen oder durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

- (3) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, geltend die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 02.06.2022



Dr. Bernhard Schaub  
Notar